

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Warenbezug auf dem EU-Ausland führt zu mehr Verwaltungsaufwand in der Praxis

Johannes G. Bischoff

Die meisten kieferorthopädischen und zahnärztlichen Praxen ohne Eigenlabor haben kaum Berührungspunkte mit der Umsatzsteuer. Nach dem Umsatzsteuergesetz sind sie zwar Unternehmer, aber die von ihnen erbrachten Heilbehandlungen, die der Vorbeugung und Heilung von Zahnerkrankungen dienen, sind von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 14a UStG befreit. Zu diesen Behandlungen gehört auch die Zahnkorrektur mit Alignern.

Dennoch können Kieferorthopäden und Zahnärzte, die mit Invisalign-Schienen arbeiten, jetzt zur Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verpflichtet sein. Warum das so ist und was in solchen Fällen zu tun ist, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Dass sich Kieferorthopäden und Zahnärzte hierzulande auf einmal mit umsatzsteuerlichen Fragen befassen müssen, wenn sie mit **Invisalign-Schienen arbeiten, ist schlicht die Folge der Produktionsverlagerung des Schienenherstellers Align nach Polen**. Die Heilbehandlung mit Invisalign-Schienen bleibt weiterhin umsatzsteuerfrei, aber da die Schienen aus Polen geliefert werden, hat diese umsatzsteuerliche Folgen für die Praxen.

Grundsatz

Normalerweise führt der Verkäufer die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Wenn also beispielsweise eine deutsche Praxis Praxismaterial von einem Depot in Deutschland bezieht, muss das Depot in seiner Rechnung 19 % Umsatzsteuer ausweisen. Die Praxis zahlt den Bruttobetrag an das Depot. Das Depot führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Bestellt die deutsche Praxis aber bei einem Unternehmen, das im EU-Ausland produziert und von dort aus nach Deutschland liefert, kehrt sich die Umsatzsteuerschuldnerschaft um. Hier liegt dann, umsatzsteuerrechtlich gesprochen, ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor (§ 1a UStG).

Dabei führt grundsätzlich der Käufer Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt ab, nicht der Verkäufer.

Beispiel: Dr. Dent bezieht aus Polen Invisalign-Schienen. In der Rechnung der Firma Align wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Dr. Dent überweist an Align den Nettobetrag und die fällige Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt und muss die bestehenden Erklärungsspflichten beachten. Der Bruttobetrag bleibt also derselbe, nur der Zahlungsweg ist getrennt.

Erwerbsschwelle

Für niedergelassene Kieferorthopäden und Zahnärzte, die bisher keine Umsatzsteuer abführten, weil sie nur Heilbehandlungen durchführen oder umsatzsteuerrechtlich als „Kleinunternehmer“ gelten, gibt es für den innergemeinschaftlichen Erwerb (s. Beispiel oben) eine sogenannte Erwerbsschwelle (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG). Wer bis zu einem Wert von 12.500 Euro pro Jahr Waren aus dem EU-Ausland bezieht, muss keine Umsatzsteuer abführen. Dies obliegt dem Verkäufer aus dem EU-Ausland.

Problematisch ist, dass in diese Erwerbsschwelle alle innergemeinschaftlichen Bezüge eines Jahres von Waren aus sämtlichen EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen sind. Oft übersehen wird bei der Berechnung, dass Waren, die für die Praxis beispielsweise bei Amazon bestellt werden, mitunter aus dem EU-Ausland geliefert werden.

Beispiel: Dr. Dent bezieht im Jahr 2022 für 4.000 Euro Invisalign-Schienen aus Polen. Bezieht er im selben Jahr auch noch eine Behandlungseinheit aus den Niederlanden für 8.000 Euro und Einrichtungsgegenstände für die Praxis von Amazon (spanischer Verkäufer) im Wert von 800 Euro, muss er auch hierfür die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Er liegt damit über der Erwerbsschwelle und muss für alle drei Lieferungen die Umsatzsteuer abführen.

Option Erwerbsbesteuerung

Wenn eine Praxis mit ihren Einkäufen im EU-Ausland unter dieser Erwerbsschwelle bleibt, aber trotzdem die Umsatzsteuer auf EU-Warenlieferungen abführt, optiert sie zur Erwerbsbesteuerung (§ 1a Abs. 4 UStG). Das kann beispielsweise vorteilhaft sein, wenn die ausländische Umsatzsteuer deutlich höher als die inländische Umsatzsteuer ist. Die Option erfolgt formlos und einfach durch die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) gegenüber dem Verkäufer. Allerdings bindet diese Option den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.

Weiterberechnung an den Patienten

Das Ganze hat auch Auswirkungen auf die Abrechnung mit Patienten. Werden bei Invisalign-Behandlungen nur die von Align Technology berechneten Kosten weiterbelastet, so bliebe die Praxis auf der getrennt abzuführenden Umsatzsteuer „sitzen“. Dies muss auch bei der Eingabe in die Praxissoftware berücksichtigt werden. Manche Softwareprogramme unterstützen dies. Meist muss jedoch manuell zusätzlich die abzuführende Umsatzsteuer der Abrechnung hinzugefügt werden. Rückfragen von Patienten sind leider zu erwarten.

Handlungshinweise

Eine Praxis, die regelmäßig mit Invisalign-Schienen behandelt, sollte Folgendes tun:

1. Beantragung einer USt-IdNr beim Bundeszentralamt für Steuern,
2. Hinterlegung der USt-IdNr bei Align,

3. Aufnahme der USt-IdNr im Impressum der Homepage (Pflichtangabe!),
4. Einrichtung eines Business-Kontos bei Amazon und Hinterlegung der USt-IdNr,
5. Mitteilung der USt-IdNr an alle Lieferanten aus dem EU-Ausland,
6. Weiterberechnung an den Patienten: zusätzlich zur Netto-Rechnung von Align die Umsatzsteuer auf die Aligner – nicht auf die KFO-Behandlung als solche – in Rechnung stellen.

Fazit

Konsequenz dieser umsatzsteuerlichen Vorschriften ist, dass Praxen, die Invisalign verwenden, künftig Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, obwohl sie ansonsten nur umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen durchführen. Die Aligner-Behandlung selbst bleibt weiterhin umsatzsteuerfrei. Das Ganze führt nicht zu einer höheren steuerlichen Belastung, wohl aber zu höherem Verwaltungsaufwand. Die steuerliche Abwicklung gehört in die Hand eines Steuerberaters.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP
 Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
 Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
 Theodor-Heuss-Ring 26
 50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de,
 Internet: www.bischoffundpartner.de